



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

DHV
Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Frau Mensing
Am Hoffeld 4

83703 Gmund am Tegernsee

Naturschutz Fachbereich 420
Maritta Kienzler
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 007

Telefon: 0761 2187-4217
Telefax: 0761 2187-774217
E-Mail: naturschutz@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr



Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Antrag von Herrn Cornelius Hübner auf Erweiterung einer bestehenden Start- und Landeerlaubnis gemäß § 25 des Luftverkehrsgesetzes für die Grundstücke Flst.Nrn. 140 und 145, Gemarkung Oberried

Freiburg, den 20.09.2017
Unser Zeichen: 420.1.14-364.7810

Sehr geehrte Frau Mensing,

die zusätzliche Landefläche auf den Grundstücken Flst. Nrn. 140 und 145, Gemarkung Oberried, liegt im Naturpark „Südschwarzwald“. Die Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirme) die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, bedarf einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Naturparkverordnung.

Die Erteilung der luftfahrtrechtlichen Ausnahmegenehmigung, die nach § 4 Abs. 4 der Naturparkverordnung vom 12. Oktober 2014 die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis ersetzt, bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Bei der vorgesehenen zusätzlichen Landezone handelt es sich um Wiesenflächen. Naturschutzfachlich hochwertige Bereiche werden nicht unmittelbar tangiert. Nördlich der geplanten Landefläche befinden sich mehrere Bäume und Hecken. Südlich der geplanten Landefläche liegt das nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Biotop „Feldhecken um Vörlinsbach“ (Nr. 8013-315-0280). Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops auszuschließen, darf keine frei schneiden der Flugbahnen erfolgen und es dürfen keine Bäume gefällt werden. Es ist sicherzustellen, dass es durch die Nutzung der Fläche als Landeplatz zu keinerlei Beeinträchtigung des Biotops kommt.

Des Weiteren ist das nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop eine Brut- und Fortpflanzungsstätte der europäischen Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten. In den Monaten März und April beginnt die Brutzeit der Vögel, allerdings ist in den Hecken und Bäumen noch kein Sichtschutz für die Vögel vorhanden.

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten, darf die Landefläche in den Monaten März und April nicht genutzt werden.

Soweit keine baulichen oder sonstigen Veränderungen erforderlich sind, stimmen wir aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten einer Erweiterung der Landeplätze auf die Grundstücke Flst.Nrn. 140 und 145 der Gemarkung Oberried zu.

Die folgenden **Nebenbestimmungen** sind in die Genehmigung aufzunehmen:

- Die zur Landung vorgesehenen Grundstücke Flst.Nrn. 140 und 145, Gemarkung Oberried, sind als Wiesenflächen zu belassen. Bauliche Anlagen, Befestigungen, Einfriedungen, sonstige Einrichtungen oder Geländemodellierungen sind nicht zulässig.
- Die Grundstücke dürfen nur durch Vereinsmitglieder und nur mit Hängegleitern Landefläche genutzt werden.
- Fahrzeuge dürfen nicht in der freien Landschaft abgestellt werden.
- In den Monaten März und April darf der zusätzliche Landeplatz auf den Grundstücken Flst. Nrn. 140 und 145, Gemarkung Oberried, nicht angefliegen werden.
- In die angrenzenden Gehölzstrukturen, insbesondere in das angrenzende besonders geschützte Biotop darf nicht eingegriffen werden. Es dürfen keine Bäume entnommen werden und es darf kein Gehölzrückschnitt erfolgen.
- Der besonders geschützte Bereich (Biotop) südlich der Landefläche darf nicht beeinträchtigt werden; dies ist durch entsprechende Hinweise und geeignete Vorkehrungen sicherzustellen.

Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Naturparkverordnung ist in diesem Fall nicht zu erwarten, so dass die erforderliche Zustimmung nach der Naturpark-Verordnung „Südschwarzwald“ hiermit erteilt wird.

Anmerkung:

Neben den vorgenannten Nebenbestimmungen, bitten wir die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach der Naturparkverordnung in Ihre Entscheidung mit aufzunehmen (s. obige Ausführungen).

Bei der Gebührenfestsetzung bitten wir für die naturschutzrechtliche Zustimmung eine Gebühr in Höhe von 118,- € zu berücksichtigen (§§ 4 Abs. 3, 7 LGebG i. d. F. vom 14.12.2004 i. V. m. Ziffer 13.1.1 der Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils aktuellen Fassung).

Mit freundlichen Grüßen



Kienzler

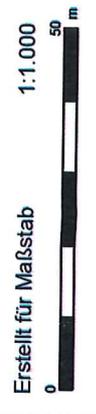
Anlagen

- Luftbild mit Biotopkartierung



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Keine Rechtsansprüche ableitbar!



Grundlage:
Geobasisdaten@Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/19

